

Anzeigenerstatter/in (bei juristischen Personen Name und Sitz), Tel./Fax.:

STADT HAIGER



Magistrat der Stadt Haiger
 Marktplatz 7
 35708 Haiger

**Anzeige
 eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
 nach § 6 des Hess. Gaststättengesetzes
 (HGastG)**

Personalien des Betreibers eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes bzw. des Vertreters der juristischen Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweig niederlassung beauftragt, sind die Angaben für jede Person zu machen)

Name, Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht	
Geburtsdatum und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Wohnort und Wohnung: (Bei Ausländern auch Heimatanschrift)	

Art, Ort und Zeitraum der Ausübung / Veranstaltung

Art der Ausübung / Veranstaltung:	
Ort (Straße und Hausnummer oder Lage):	
Zeitraum (Datum und Uhrzeit):	

Speisen und Getränke

Art der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke (bitte nicht zu Allgemein halten):	

Besucher

Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucher:	

Wichtige Hinweise für den Anzeigenersteller / die Anzeigenerstellerin

1. Die Anzeige nach § 6 Hess. Gaststättengesetz muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Nr. 2244 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur VwKostO-MWVL erhoben.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
7. Gemäß § 68 Abs. 6 der Hessischen Bauordnung dürfen **Festzelte mit einer Brutto-Grundfläche ab 75 qm nur in Gebrauch genommen werden**, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches mindestens 3 Tage vor Inbetriebnahme schriftlich angezeigt wurde. Die zuständige Behörde für die Einholung der Genehmigung ist der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Bauen und Umwelt, - Regionalservice Nord -, Eduard-Kaiser-Straße 38, 35576 Wetzlar.
8. Die Nutzung von Straßenverkehrs- und Fußgängerflächen darf durch Ihre Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Die öffentliche Verkehrsfläche darf nur in Anspruch genommen werden, wenn Sie über eine Sondernutzungserlaubnis verfügen. **Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thielmann unter der Telefonnummer 02773/811-112 gerne zur Verfügung.**

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

Ort und Datum	Unterschrift